

Konzept Freizeitkurse

Genehmigung Schulpflege am 22. Juni 2023, Gültig ab 1. August 2023



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
2 Ziele der Freizeitkurse	3
3 Rahmenbedingungen	3
3.1 Kursleitung	3
3.2 Infrastruktur und Ausstattung	3
3.3 Durchführungsmodalitäten	3
3.4 Ausfall von Kursstunden	4
3.5 Kursteilnahme / Anmeldung / Absenzen / Ausschluss	4
3.6 Kosten und Beiträge	4
3.7 Versicherung	4
3.8 Verhalten	5
4. Inkraftsetzung	5
5. Schlussbestimmungen	5

1 Einleitung

Die freiwilligen Freizeitkurse der Schule Bachenbülach sind seit Jahren ein attraktives und begehrtes Angebot für Kinder. Die Schulpflege ist vom Sinn und grossen Nutzen sportlicher und kreativer Aktivitäten überzeugt und unterstützt die vielfältigen Angebote ideell und finanziell.

Ein Freizeitkurs kann als Schnupperkurs dienen; Kinder erhalten Einblick in eine neue Sportart, oder sie können über mehrere Jahre hinweg besucht werden.

2 Ziele der Freizeitkurse

Zielgruppe für das Angebot der Freizeitkurse sind Schülerinnen und Schüler vom ersten Kindergarten bis zur 6. Primarklasse.

Die verschiedenen Angebote schaffen einen Ausgleich zum Schulalltag und bilden eine Brücke zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule Bachenbülach sollen sportlich sowie in musischen, gestalterischen und kulturellen Bereichen gefördert werden. Sie sollen darauf aufmerksam gemacht werden, dass bewegungsreiche, mit vielen freudigen Erlebnissen und wertvollen Erfahrungen verbundene Freizeitkurse Spass machen. Die Techniken verschiedener sportlicher Aktivitäten und Freizeitbeschäftigungen der jeweiligen Kursart sollen den Kindern nähergebracht werden. Auf entsprechende Vereine und Anbieter kann aufmerksam gemacht werden.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Kursleitung

Die Kursleitenden sind der Schulleitung unterstellt. Sie werden in der Tätigkeit als Anbieter/in von Freizeitkursen nicht beurteilt. Die Freizeitkurse können auch von eigenen Lehrpersonen erteilt werden. Die Kursleitenden müssen über ausreichende Ausbildung und Erfahrung verfügen. Die Schule kann zu diesem Zweck Referenzen verlangen. Wenn möglich sollen die Kursleitenden von Sportkursen im Besitz eines J+S Diploms sein.

3.2 Infrastruktur und Ausstattung

Den Kursleitenden werden die Schulräumlichkeiten im möglichen Rahmen zur Verfügung gestellt. Der reguläre Schulunterricht hat dabei immer Vorrang.

3.3 Durchführungsmodalitäten

Die Bewilligung des Freizeitkursangebots erfolgt durch die Schulpflege.

Die Kurse sind freiwillige, kostenpflichtige Freizeitangebote der Schule und werden als Semesterkurse ausgeschrieben. Ein Kurs dauert in der Regel zwischen 45 Minuten bis maximal 1.5 Stunden pro Woche.

Bei ungenügender Teilnehmerzahl wird der Kurs abgesagt. Kursbestätigungen resp. Kursabsagen werden unmittelbar kommuniziert.

3.4 Ausfall von Kursstunden

Die Freizeitkurse finden in den Schulferien und an offiziellen unterrichtsfreien Tagen nicht statt.

Bei einmaliger krankheitsbedingter Absenz der Kursleitung fällt der Freizeitkurs aus. Bei längeren Absenzen ist die Kursleitung für eine Vertretung verantwortlich. In jedem Fall kommuniziert die Kursleitung direkt und rechtzeitig mit den Eltern/Erziehungsberechtigten der am Kurs teilnehmenden Kinder und informiert die Schulverwaltung.

3.5 Kursteilnahme / Anmeldung / Absenzen / Ausschluss

Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 8 Kindern pro Kurs. Aufgrund der Wichtigkeit kann eine Mindestteilnehmerzahl von 6 oder auch mehr als 8 festgelegt werden, darüber befindet die Schulpflege im Zuge der Bewilligung des Kursangebots. Bei einer hohen Anzahl Anmeldungen pro Kurs kann dieser doppelt geführt werden, sofern dies organisatorisch möglich ist. Bei einer Doppelführung eines Kurses soll auf das Alter und/oder Geschlecht der Teilnehmenden Rücksicht genommen werden (z.B. Ust- und Mst-Kinder getrennt oder Mädchen und Jungen getrennt).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten melden ihr Kind verbindlich für den gewünschten Kurs sowie an. Nachträgliche Anmeldungen in einen Kurs sind möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in einen Freizeitkurs erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Kursteilnahme ist für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler während der gesamten Kursdauer verbindlich. Die Kursleitenden führen eine Präsenzkontrolle, welche sie nach Beendigung des Kurses per Ende Semester der Schulverwaltung zustellen. Grundsätzlich wird kein Kursgeld zurückerstattet.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind bei begründeter Verhinderung ihres Kindes an der Kursteilnahme für die direkte und rechtzeitige Information an die Kursleitung verantwortlich. Zu den Absenzgründen gehören zum Beispiel auch die Teilnahme an Exkursionen, Klassenlagern, usw.

Bei sich häufenden unentschuldigten Absenzen oder bei wiederholten unzumutbaren Störungen eines Freizeitkurses kann ein Kind ausgeschlossen werden. Ein vorübergehender oder definitiver Ausschluss aus einem Freizeitkurs wird auf begründeten Antrag der Kursleitung durch die Schulverwaltung angeordnet. Die Eltern sind vorgängig anzuhören. Der Entscheid ist abschliessend.

3.6 Kosten und Beiträge

Der Elternbeitrag für Kurse (Kursgelder) betragen einheitlich CHF 70.00 pro Kurs und pro Semester. Die Kurskosten werden den Eltern in Rechnung gestellt.

3.7 Versicherung

Für die Versicherung der Kinder sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verantwortlich. Für mutwillige oder grobfahrlässige Sachbeschädigungen durch die Kinder haften die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Schule und die Kursleitenden übernehmen keine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände der Kinder.

3.8 Verhalten

Es gelten die Areal- und Hausordnungen der jeweils für die Freizeitkurse benützten Gebäude und Räumlichkeiten.

4. Inkraftsetzung

Dieses Konzept wurde durch die Schulpflege am 22. Juni 2023 beschlossen und tritt ab Schuljahr 2023/24, d.h. 1. August 2023, in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Konzepte.

5. Schlussbestimmungen

Von einzelnen Regelungen kann in begründeten Ausnahmefällen und nur mit einem Entscheid der Schulpflege abgewichen werden.

[Zirkularbeschluss 22-106 der Schulpflege vom 22.06.2023]